



Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG

500-53.0059/23/4.1.6

17. April 2024

Firmensitz:

Evonik Operations GmbH
Paul-Baumann-Str. 1
45772 Marl

Anlage:

Alkylchlorid-Anlage
AK-Nr.: 0205

Wesentliche Änderung und Betrieb der Alkylchlorid-Anlage Antrag 2-841

1. Teilgenehmigung

zur Optimierung des Lagerkonzeptes,
Errichtung und Betrieb von zwei neuen Behältern sowie
Erhöhung des Rückhaltevolumens im Tanklager Bau 210B, BE 05

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	4
II.1 Angaben zum Anlagenumfang	4
II.2 Angaben zur Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW 2018	6
II.3 Angaben zur Eignungsfeststellung nach § 63 WHG	6
II.4 Angaben zur Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG	6
III. Nebenbestimmungen	7
III.1 Fristen, Bedingungen, Vorbehalte	7
III.2 Allgemeine Festsetzungen	7
III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	8
III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz	9
III.5 Festsetzungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Gewässerschutz	12
III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB)	13
III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	13
III.8 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz	13
III.9 Festsetzungen zum Abfallrecht	13
IV. Hinweise.....	14
V. Begründung.....	16
V.1 Sachverhaltsdarstellung	16
V.2 Genehmigungsverfahren	17
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	19
V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung	28
VI. Kostenentscheidung.....	29
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	30
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	31
Anhang II Zitierte Vorschriften	32

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen aufgrund Ihres Antrags vom 18.10.2023 gemäß §§ 6, 8 und Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.6 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

1. Teilgenehmigung zur Optimierung des Lagerkonzeptes, Errichtung und Betrieb von zwei neuen Behältern sowie Aufkantung des Auffangraumes im Tanklager, BE 05

erteilt.

Gegenstand der Genehmigung und der 1. Teilgenehmigung

Das Gesamtvorhaben beinhaltet die Optimierung des Lagerkonzeptes durch Errichtung und Betrieb von zwei neuen Behältern, die Aufkantung des zugehörigen Auffangraumes, eine Tankumwidmung, sowie die Installation von PLT-Schutzeinrichtungen und Anpassung der Ex-Zoneneinteilung.

Die 1. Teilgenehmigung umfasst folgende Maßnahmen für den Betrieb der Alkylchlorid-Anlage zur Herstellung von Butyl- und Alkylchloriden:

- Errichtung und Betrieb von zwei neuen Behältern B-2111 und B-2112 im Tanklager Bau 210B (TA 2100)
- Aufkantung des Auffangraumes zur Erhöhung des Rückhaltevolumens für Löschmittel

Die Änderung bezieht sich auf die Betriebseinheit BE-05 Tanklager/Kesselwagenabfüllstelle.

Darüber hinaus schließt der Genehmigungsgegenstand die in Ziffer II, Antragsumfang, genannten Änderungen mit ein.

Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45772 Marl, Paul-Baumann-Str. 1 (Gemarkung Marl, Flure 53, 54, Flurstücke 17, 44) geändert sowie betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen² zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

¹ Fundstellen der zitierten Vorschriften s. Anhang

² Antragsunterlagen siehe Anhang I

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 60 BauO NRW (Errichtung zweier neuer Behälter B-2111 und B-2112 sowie Aufkantung des Auffangraumes, Register 16, Bauvorlagen)
- Erlaubnis nach § 63 WHG (Eignungsfeststellung für Errichtung und Betrieb von zwei neuen Behältern B-2111 und B-2112, Register 11, AwSV-Anlagendokumentation, Register 12, AwSV-Gutachten, Register 17, Sicherheitsdatenblätter)
- Erlaubnis nach § 63 WHG (Eignungsfeststellung für Vergrößerung des Auffangraumes, Register 12, AwSV-Gutachten)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Für die Anlage liegt ein Ausgangszustandsbericht gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG vom 15.06.2018 vor.

II.

Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag besteht aus einem Ordner, der im Anhang I zum Bescheid aufgeführt ist; er ist Bestandteil dieses Bescheides.

II.1 Angaben zum Anlagenumfang

Der Antrag beinhaltet die wesentliche Änderung und den Betrieb der geänderten Alkylchlorid-Anlage.

Antragsumfang

Der erste Teilgenehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen der Alkylchlorid-Anlage:

- Errichtung und Betrieb von zwei neuen Behältern B-2111 und B-2112 im Tanklager Bau 210B (TA 2100)
- Aufkantung des Auffangraumes im Tanklager Bau 210B

Anlagedaten

Die Alkylchlorid-Anlage besteht insgesamt aus folgenden Betriebseinheiten³ (die von dieser Genehmigung betroffenen Betriebseinheiten sind in Fettdruck kenntlich gemacht):

- BE-01 Butylchlorid-Anlage
- BE-02 Mehrzweckanlage
- BE-04 Produktrückgewinnung
- **BE-05 Tanklager/Kesselwagenabfüllstelle**
- **BE-06 Thermische Nachverbrennung (TNV)**

Die Betriebseinheit BE-05 dient der Lagerung von verschiedenen Alkylchloriden, Edukten und Produkten des Alkylchlorid-Betriebs. Sie ist unterteilt in:

- Tanklager Bau 203B zur Lagerung von Edukten, Produkten und Nebenströme der Alkylchlorid-Anlage (TA 1000A)
- Tanklager Bau 203 B zur Lagerung von n-Butylchlorid, Crotylchlorid und höhere Alkylchloride (TA 1000B)
- Fassabfüllung (TA 1000C)
- Tanklager zur Lagerung von n-Butylchlorid (TA 1000D)
- Kontakt Arbeitsbehälter (TA 2000) und
- Tanklager Bau 210 B zur Lagerung von 1,6-Dichlorhexan (TA 2100).

Bei der BE-06 handelt es sich um eine Thermische Nachverbrennung mit nachgeschaltetem HCl-Wäscher, die anfallende Abgase durch thermische Oxidation reinigt. Die Abgase aus der BE-05 werden der BE-06 zugeführt.

Kapazitäten

Die Alkylchlorid-Anlage hat eine unveränderte Produktionskapazität von

9.500 t/a zur Herstellung von Butyl- und Alkylchloriden und
3.300 t/a zum Umschlagen von extern übernommenen Butylchlorid.

³ BE-03 (Technikum) ist stillgelegt

II.2 Angaben zur Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW 2018

Die beantragten baulichen Maßnahmen umfassen die Errichtung zweier neuer Behälter B-2111 und B-2112 (Register 16, Bauvorlagen).

II.3 Angaben zur Eignungsfeststellung nach § 63 WHG

Die wasserrechtliche Eignungsfeststellung gilt für die neuen Behälter B-2111 und B-2112 sowie für die Aufkantung des Auffangraumes.

Die Details der Anlagenteile sind dem

Register 11 - AwSV-Anlagendokumentation,

Register 12 – AwSV-Gutachten und

Register 17 - Sicherheitsdatenblätter zu entnehmen.

lfd. Nr.:	AwSV-Anlagen-Nr., Bezeichnung	Geom. Volumen	Behälterwerkstoff	Tasse, Volumen	Werkstoff Auffangraum	Lagermedium	Gefährdungsstufe
35	Lagertank B-2110	65 m ³	1.4571	TA 2100 94,7 m ³	Stahlbeton	1,6-Dichlorhexan	C
37	Lagertank B-2111	65 m ³	1.4571			1,6-Dichlorhexan	C
38	Lagertank B-2112	65 m ³	1.4571			1,6-Dichlorhexan	C

Die Lagerbehälter werden gemeinsam mit dem Behälter B-2110 in einer bereits bestehenden Auffangtasse der TA-2100 stehen.

II.4 Angaben zur Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG

Die Alkylchlorid-Anlage unterliegt mit ihren Tätigkeiten nicht den Tätigkeiten nach dem TEHG.

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Fristen, Bedingungen, Vorbehalte

III.1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

III.1.2 Sollten sich in nachgelagerten Teilgenehmigungsverfahren neue Sachverhalte, Aspekte und Erkenntnisse ergeben, die Auswirkungen auf die Genehmigung haben, können die in diesem Bescheid formulierten Nebenbestimmungen bei Bedarf geändert oder angepasst werden.

III.2 Allgemeine Festsetzungen

III.2.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben. Siehe auch Ziffer III.10 dieses Bescheides.

III.2.2 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen und der bautechnischen Nachweise sowie die dem Sachverständigen vorgelegten Nachweise gemäß § 41 Abs. 2 AwSV sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer/ihrer Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Die Pflicht zur Aufbewahrung der Genehmigungsunterlagen gilt für alle bisher erteilten Genehmigungen unverändert fort.

III.2.3 Das Inbetriebnahmedatum der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – mindestens 14 Tage vorher unter Nennung des Aktenzeichens der Genehmigung schriftlich mitzuteilen.

Werden die beantragten Vorhaben stufenweise umgesetzt und Anlagen oder Anlagenteile zeitlich gestreckt in Betrieb genommen, so ist jede emissionsrelevante Teilinbetriebnahme der geänderten Anlage mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Die Dreijahresfrist gemäß Ziffer III.1.1 verlängert sich für die insgesamt beantragten Maßnahmen dadurch nicht.

III.2.4 Die in der Alkylchlorid-Anlage durchgeführten Prüfungen und regelmäßigen Wartungen sind zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Münster jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

III.2.5 Wird der Betrieb der Alkylchlorid-Anlage endgültig eingestellt, so ist die Anlage innerhalb eines Jahres nach Stilllegung vollständig von allen Edukten, Produkten, Abfällen, Betriebs- und Hilfsstoffen zu entleeren. Die Apparate, Aggregate, Behälter und Rohrleitungen der Anlage sind zu reinigen. Die Rohrleitungen sind sichtbar vom Rohrleitungsnetz des Chemieparks Marl zu trennen.

III.3 **Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz**

III.3.1 Der Baubeginn ist dem Bauordnungsamt der Stadt Marl und der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – unverzüglich schriftlich anzuzeigen, die abschließende Fertigstellung nur dem Bauordnungsamt der Stadt Marl.

III.3.2 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Vorhabens sind dem Bauordnungsamt der Stadt Marl Bescheinigungen über die stichprobenhafte Kontrolle der/des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Standsicherheit vorzulegen, wonach sie/er sich davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend der geprüften bzw. eingereichten Unterlagen errichtet oder geändert worden sind.

III.3.3 Für die gem. § 62 Abs. 1 Nr. 6 der BauO NRW genehmigungspflichtigen Behälter B-2111 und B-2112 sind die Nachweise der Verwendbarkeit nach §§ 18-23 BauO NRW (z. B. CE-Kennzeichnung gem. § 19 BauO NRW oder Nachweis der Verwendbarkeit im Einzelfall nach § 23 BauO NRW) unmittelbar nach ihrer Errichtung dem Bauordnungsamt der Stadt Marl vorzulegen.

III.3.4 Die im Brandschutzkonzept der DMT GmbH & Co, KG, Tremoniastr. 13 in 44137 Dortmund mit der Auftragsnummer 8121131749-10 APS-BS-Teu/Rut Index 1.0 in der 1. Endfassung vom 27.03.2023 vorgeschlagenen Maßnahmen sind zur Besichtigung der abschließenden Fertigstellung vollumfänglich durchzuführen.

III.3.5 Die Behälter dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie vor Inbetriebnahme entsprechend BetrSichV bzw. AwSV vom 18.04.2017 geprüft worden sind und eine Bescheinigung erteilt wurde, dass sie sich in ordnungsgemäßen Zustand befinden.

Eine Ausfertigung der Prüfbescheinigung ist der unteren Bauaufsichtsbehörde in Marl vor der Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung vorzulegen.

III.3.6 Das Kapitel 8.3 – Löschwasser-Rückhalteanlagen – ist hinsichtlich der brandschutztechnischen Anforderungen an die Löschwasser-Rückhalteanlagen zwischen dem Betreiber und einem AwSV-Sachverständigen abzustimmen.

Die Wirksamkeit der schaumdichten Stahlbleche auf der Stahlbetonaufkantung des Auffangraumes ist nachzuweisen.

III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz

III.4.1 Allgemeine Regelungen

III.4.1.1 Die im Betrieb der neuen Behälter anfallenden, emissionsbeladenen Stoffströme sind im Normalbetrieb vor Abgabe in die Atmosphäre der Abgasreinigungseinrichtung TA 3000 (TNV/Wäscher-Einheit, BE-6, TA 3000, E-Quellen-Nr. 0000205021) zuzuführen.

Hinweis: Die Betriebsbedingungen und Grenzwerte für den Normalbetrieb und den Ausfall der Abgasreinigungseinrichtung TA 3000 sind in dem Genehmigungsbescheid A 2-823 (Az. 500-53.0005/23/4.1.6) vom 16.10.2023 festgelegt.

III.4.2 Diffuse Quellen

III.4.2.1 Alle vom Genehmigungsantrag beinhalteten Anlagenteile und Leitungen, die mit Stoffen in Berührung kommen, die mindesten eines der Kriterien der Nummer 5.2.6 der TA Luft 2021 erfüllen, müssen den folgenden Anforderungen entsprechen:

- Pumpen, Rührwerke und Behälter der Nummer 5.2.6.1 TA Luft,
- Verdichter der Nummer 5.2.6.2 TA Luft,
- Flanschverbindungen der Nummer 5.2.6.3 TA Luft
- Absperr- oder Regelorgane der Nummer 5.2.6.4 TA-Luft
- Probenahmestellen der Nummer 5.2.6.5 TA Luft
- Umfüllung nach Nummer 5.2.6.6 TA Luft
- Lagerung nach Nummer 5.2.6.7 TA Luft.

III.4.2.2 Pumpen, Rührwerke und Behälter der Nr. 5.2.6.1 TA Luft.

a) Bestehende Pumpen und bestehende Rührwerke für flüssige organische Stoffe nach Nr. **5.2.6 b bis d** TA Luft 2021, welche die Anforderungen der Nr. 5.2.6.1 Absätze 1, 2 und 3 der TA Luft 2021 nicht erfüllen, sind umzurüsten.

- Pumpen: unverzüglich, spätestens bis 31.10.2024
- Rührwerke: bis zum 01.12.2025

b) Bestehende Pumpen und bestehende Rührwerke für flüssige organische Stoffe nach Nr. **5.2.6 a** TA Luft, die nicht eines der Merkmale von Nr. 5.2.6 b bis d erfüllen, dürfen bis zu ihrem Ersatz weiterbetrieben werden.

c) Die Wartung der unter Buchstabe b) fallenden bestehenden Pumpen und Rührwerke bis zu ihrem Ersatz sowie deren Ersatz ist zu dokumentieren (s.a. Ziffer III.4.2.9).

III.4.2.3 Verdichter der Nr. 5.2.6.2 TA Luft.

- a) Bestehende Verdichter für flüssige organische Stoffe nach Nr. **5.2.6 b bis d** TA Luft 2021, welche die Anforderungen der Nr. 5.2.6.2 der TA Luft 2021 nicht erfüllen, sind unverzüglich, spätestens bis 31.10.2024 umzurüsten.

III.4.2.4 Flanschverbindungen der Nr. 5.2.6.3 TA Luft.

- a) Bestehende Flanschverbindungen für flüssige organische Stoffe nach Nr. **5.2.6 b bis d** TA Luft 2021, welche weder die Anforderungen der Nr. 5.2.6.3 Absätze 1, 2 und 3 der TA Luft 2021 noch die Anforderungen der TA Luft vom 24. Juli 2002 erfüllen, sind bis zum 31.10.2024 umzurüsten.
- b) Bestehende Flanschverbindungen für flüssige organische Stoffe nach Nr. **5.2.6 a** TA Luft, die nicht eines der Merkmale von Nr. 5.2.6 b bis d erfüllen, dürfen bis zu ihrem Ersatz weiterbetrieben werden.
- c) Bestehende Flanschverbindungen für flüssige organische Stoffe nach Nr. **5.2.6 a bis d** TA Luft 2021, welche die Anforderungen der Nr. 5.2.6.3 Absätze 1, 2 und 3 der TA Luft 2021 nicht einhalten, jedoch die Anforderungen der TA Luft vom 24. Juli 2002 erfüllen, dürfen bis zum Ersatz weiterbetrieben werden.

III.4.2.5 Absperr- oder Regelorgane der Nr. 5.2.6.4 TA-Luft.

- a) Bestehende Absperr- oder Regelorgane für flüssige organische Stoffe nach Nr. **5.2.6 b bis d** TA Luft 2021, welche weder die die Anforderungen der Nr. 5.2.6.4 Absätze 1, 2 und 3 der TA Luft 2021 noch die Anforderungen der TA Luft vom 24. Juli 2002 erfüllen, sind bis zum 31.10.2024 umzurüsten.
- b) Bestehende Absperr- oder Regelorgane für flüssige organische Stoffe nach Nr. **5.2.6 a** TA Luft, die nicht eines der Merkmale von Nr. 5.2.6 b bis d erfüllen, dürfen bis zu ihrem Ersatz weiterbetrieben werden.
- c) Bestehende Absperr- oder Regelorgane für flüssige organische Stoffe nach Nr. **5.2.6 a bis d** TA Luft 2021, welche die Anforderungen der Nr. 5.2.6.4 Absatz 1 und 2 der TA Luft 2021 nicht einhalten, jedoch die Anforderungen der TA Luft vom 24. Juli 2002 erfüllen, dürfen bis zum Ersatz weiterbetrieben werden.
- d) Die Wartung der unter Buchstabe b) und c) fallenden bestehenden Absperr- oder Regelorgane bis zu ihrem Ersatz sowie deren Ersatz ist zu dokumentieren (s.a. Ziffer III.4.2.9).

III.4.2.6 Probenahmestellen der Nr. 5.2.6.5 TA Luft.

- a) Bestehende Probenahmestellen für flüssige organische Stoffe nach Nr. **5.2.6 a bis d** TA Luft 2021, welche die Anforderungen der Nr. 5.2.6.5 der TA Luft 2002 nicht erfüllen, sind bis zum 31.10.2024 umzurüsten.

III.4.2.7 Umfüllung nach Nr. 5.2.6.6 TA Luft.

- a) Bestehende Umfüllanlage für flüssige organische Stoffe nach Nr. **5.2.6 a bis d** TA Luft 2021, und Umfüllanlagen für Flüssigkeiten mit mehr als 10 % Ammoniak, welche die Anforderungen der Nr. 5.2.6.6 der TA Luft 2021 nicht erfüllen, sind umzurüsten:
- Umfüllanlagen für flüssige organische Stoffe nach Nr. **5.2.6 a bis d** TA Luft 2021: bis zum 31.10.2024
 - Umfüllanlagen für Flüssigkeiten mit mehr als 10 % Ammoniak: bis zum 01.12.2025.

III.4.2.8 Lagerung nach Nr. 5.2.6.7 TA Luft.

Keine. Regelungen zum Betrieb der zwei neuen Behälter sind Gegenstand im Rahmen des Genehmigungsverfahrens (siehe NB III.4.1.1).

III.4.2.9 Bestehende Anlagen und Apparate, welche die Anforderungen der TA Luft 2021 nicht einhalten sind aufzulisten (Nummern III.4.2.2 – III.4.2.7, kategorisiert nach Buchstaben a), b) und c)).

Der Umbau dieser bestehenden, nachzurüstenden Anlagen und Apparate, ist zu dokumentieren.

Die fortgeschriebene Liste der umzurüstenden Anlagen und Apparate und Dokumentationen der Umrüstungen sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

III.4.2.10 Die Umrüstungen sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - mitzuteilen, die in Ziffer III.4.2.9 genannte Liste ist fortzuschreiben und der Mitteilung beizufügen:

- Umsetzung der mit Frist 31.10.2024 bestimmten Maßnahmen: spätestens zum 30.01.2024
- Umsetzung der mit Frist 01.12.2025 bestimmten Maßnahmen: unmittelbar nach Abschluss der Umrüstungen, spätestens zum 31.01.2026
- Umrüstung der bestehenden Anlagen und Apparate, welche die Anforderungen der der TA Luft 2021 nicht einhalten, jedoch die Anforderungen der TA Luft vom 24. Juli 2002 erfüllen und bis zum Ersatz weiter betrieben werden dürfen: sobald alle Anlagenteile und Leitungen den in Nebenbestimmung III.4.2.2 – III.4.2.7 genannten Anforderungen der TA Luft 2021 entsprechen.

III.4.3 **Lärm**

- III.4.3.1 Die Anlagen sind so zu betreiben, dass die von ihnen zusammen mit den anderen Anlagen des Chemieparks verursachten Geräuschimmissionen an den nachstehenden Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsort	Entfernung	Immissionsrichtwert	
		tagsüber (06.00 - 22.00 Uhr)	nachts (22.00 - 06.00 Uhr)
IO 1, Dickebank 27	700 m	55 dB(A)	40 dB(A)

- III.4.3.2 Der Nachweis über die konkrete Höhe des Lärmbeitrags der Alkylchlorid-Anlage ist nach Inbetriebnahme bei Bedarf auf Anforderung der Genehmigungsbehörde - Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 - über ein Gutachten zu erbringen.

III.4.4 **Anlagensicherheit**

- III.4.4.1 Der anlagenbezogene Teilsicherheitsbericht nach Störfall-Verordnung ist bis 3 Monate nach Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens fortzuschreiben und unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung, Dezernat 53, in digitaler Form zu übersenden. Bei Teilinbetriebnahmen gilt die genannte Fortschreibungspflicht für jede Teilinbetriebnahme.

Bei Änderungen an sicherheitsrelevanten Anlagenteilen im Alkylchlorid-Betrieb, die gemäß § 15 BImSchG angezeigt werden, ist gleichermaßen zu verfahren.

III.5 **Festsetzungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Gewässerschutz**

- III.5.1 Die Anlagendokumentation der AwSV-Anlagen „Lagertank B-2110“, „Lagertank B-2111“ und „Lagertank B-2112“ ist auf Grundlage dieser Genehmigung fortzuschreiben und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - gemäß § 43 AwSV 3 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.

Bei zukünftigen Änderungen an AwSV-Anlagen in der Alkylchlorid-Anlage, die nach § 15 BImSchG oder § 40 AwSV angezeigt werden, ist die Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV spätestens 3 Monate nach Umsetzung der angezeigten Maßnahmen auf Basis dieser Genehmigung fortzuschreiben.

- III.5.2 Für AwSV-Anlagen der Gefährdungsstufen B-D ist gemäß § 44 AwSV eine Betriebsanweisung zu erstellen.
Diese Betriebsanweisung und die zugehörigen Dokumente gemäß § 44 AwSV sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
- III.5.3 Die Form der Übermittlung der Prüfberichte nach § 47 Abs. 3 AwSV für die nach Anlage 5, Spalten 2 – 4 der AwSV prüfpflichtigen AwSV-Anlagen, sowie der Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV ist mit der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - abzustimmen.
- III.5.4 Die Prüfprotokolle der letzten 11 Jahre für die wiederkehrend prüfpflichtigen AwSV-Anlagen sind im Betrieb zur Einsichtnahme durch die zuständige Überwachungsbehörde bereit zu halten.
- III.5.5 Änderungen der Anlage und des Anlagenbetriebs, die Einfluss auf die im Antrag beschriebene Abwasserqualität und -quantität haben, sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - im Vorfeld mitzuteilen.
- III.5.6 Änderungen des Abwassers der Alkylchlorid-Anlage sind für die Aktualisierung des Abwasserkatasters des Chemieparks Marl im Rahmen der regelmäßigen Fortschreibungen oder nach Aufforderung durch die Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - der Abwasserkataster führenden Stelle des Chemieparks zu übermitteln.
- III.5.7 Die Anlagen sind durch regelmäßige Kontrollgänge (mindestens 1 Mal pro Schicht) auf das Austreten von Stoffen, auf Störungen an den Apparaten/Aggregaten und Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb zu überwachen. Die Kontrollgänge, die dabei gemachten Feststellungen sowie die sich ggf. ergebenden Veranlassungen sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
- III.6 **Festsetzungen zum Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB)**
Keine.
- III.7 **Festsetzungen zum Arbeitsschutz**
Keine.
- III.8 **Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz**
Keine.
- III.9 **Festsetzungen zum Abfallrecht**
Keine.

IV. Hinweise

Fachbezogene Hinweise

- IV.1 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

Hinweise zum Arbeitsschutz

IV.2 **Gefährdungsbeurteilung**

Für die Änderungen im Betrieb ist die Gefährdungsbeurteilung (§§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz) zu aktualisieren und zu dokumentieren. Die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sowie des § 3 Arbeitsstättenverordnung sind zu beachten.

IV.3 **Kennzeichnung der Fluchtwege**

Bei der Bewertung, ob auf die Kennzeichnung der Fluchtwege verzichtet werden kann, ist zu berücksichtigen, dass nach Abschnitt 2.3 Absatz 1 des Anhangs der Arbeitsstättenverordnung Fluchtwege in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein müssen.

IV.4 **Sicherheitsbeleuchtung**

Gemäß Abschnitt 2.3 Absatz 1 des Anhangs der Arbeitsstättenverordnung sind Fluchtwege mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte für die Beschäftigten, insbesondere bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung, nicht gewährleistet ist.

Nach Abschnitt 4.2 Absatz 3 der TRGS 509 „Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter“ müssen in Lagern im Freien eine ausreichende und für die örtlichen Gegebenheiten geeignete Beleuchtungen (siehe ASR A3.4) vorhanden sein.

IV.5 **Kennzeichnung**

Gemäß § 8 Absatz 2 der Gefahrstoffverordnung hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass alle verwendeten Stoffe und Gemische identifizierbar sind, Stoffe und Gemische innerbetrieblich mit einer Kennzeichnung versehen sind und Apparaturen und Rohrleitungen so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.

Nach Abschnitt 4.3 „Kennzeichnung“ der TRGS 509 „Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter“ müssen Sie sicherstellen, dass alle gelagerten Gefahrstoffe identifizierbar sind. Anlagen sind mit einer

Kennzeichnung zu versehen, die ausreichende Informationen über die Einstufung enthält und aus der die Gefährdungen bei der Handhabung und die zu beachtenden Schutzmaßnahmen hervorgehen oder abgeleitet werden können.

IV.6 **Durchführung der Baumaßnahmen**

Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) zu beachten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Hinweise zum Baurecht

IV.7 Bei der Ausführung und dem Betrieb der Anlage ist die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung zu beachten.

IV.8 **Baugebühr:** Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Marl eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.

Allgemeine Hinweise

IV.9 Sofern bei einem Schadensfall Wasser gefährdende Stoffe trotz der Rückhalteinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Bezirksregierung unverzüglich mitzuteilen, sofern der mit Wasser gefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufgenommen werden konnte (Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz).

Hinweise zum Genehmigungsrecht

IV.10 Zur Gewährleistung der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks nach endgültiger Einstellung des Betriebes sind im Rahmen der dafür nach § 15 Abs. 3 BImSchG notwendigen Stilllegungsanzeige die Maßnahmen zu konkretisieren. Die LABO-Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht in der dann aktuellen Version ist dabei zu berücksichtigen.

IV.11 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlagenteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine

gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde.

IV.12 **Sicherheitsbericht:** Bei der Fortschreibung des anlagenbezogenen Teilsicherheitsberichtes ist insbesondere nachfolgender Sachverhalte zu berücksichtigen:

- Die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt, d. h. "wie gebaut und betrieben" zu berücksichtigen.

V. Begründung

V.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Evonik Operations GmbH betreibt im Chemiepark Marl die Alkylchlorid-Anlage, AK-Nr. 0205. Die Alkylchlorid-Anlage dient der Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen. Sie ist unterteilt in 5 Betriebseinheiten; 2 Betriebseinheiten zur Herstellung von Butylchlorid und weiteren halogenhaltigen Chlorwasserstoffen in der Mehrzweckanlage, eine Anlage zur Produktrückgewinnung, eine Betriebseinheit zum Lagern und Abfüllen sowie die Thermischen Nachverbrennung. Die von der Änderung betroffenen Betriebseinheit BE-05 dient der Lagerung von verschiedenen Alkylchloriden, Edukten und Produkten, in Betriebseinheit BE-06 werden die anfallende Abgase vor Abgabe in die Atmosphäre durch Oxidation in einer thermischen Nachverbrennung mit nachgeschaltetem Abgaswäscher unschädlich gemacht.

Beantragt wird die 1. Teilgenehmigung gemäß §§ 6 und 8 BImSchG sowie die gemäß § 13 BImSchG darin zu konzentrierende Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW sowie Eignungsfeststellungen nach § 63 WHG.

Die weitere Optimierung des Lagerkonzeptes ist Gegenstand des 2. Teilgenehmigungsverfahrens.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen die in Ziffer II, Antragsumfang/Anlagedaten, aufgeführten Änderungen:

- Errichtung und Betrieb von zwei neuen Behältern B-2111 und B-2112 im Tanklager Bau 210B (TA 2100)
- Aufkantung des zugehörigen Auffangraumes im Tanklager Bau 210B zur Erhöhung des Rückhaltevolumens für Löschmittel

V.2 **Genehmigungsverfahren**

Wesentliche Änderungen und Erweiterungen von genehmigungsbedürftigen Anlagen der 4. BImSchV bedürfen gemäß § 16 BImSchG einer Genehmigung. Für die beantragten Änderungen wurde das Genehmigungsverfahren erforderlich.

Genehmigungsrechtliche Einordnung

Die Alkylchlorid-Anlage der Firma Evonik Operations GmbH ist eine genehmigungsbedürftige Anlage i. S. des BImSchG und genehmigungsrechtlich wie folgt einzuordnen:

- Anlage nach Nummer 4.1.6 des Anhang 1 der 4. BImSchV
- Anlage nach Nummer 4.2 der Anlage 1 des UVPG
- Anlagen im Betriebsbereich der Evonik Operations GmbH mit erweiterten Pflichten nach § 9 der 12. BImSchV (StörfallVO)
- Anlage des Artikel 10 der IE-Richtlinie nach § 3 der 4. BImSchV
- die Anlage unterliegt **nicht** dem Anwendungsbereich der OGC-VwV
- die Anlage unterliegt **nicht** dem Anwendungsbereich des TEHG

Die erste Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb für die Alkylchloridanlage wurde am 15.09.1965 durch Genehmigungsbescheid Az.: 23.10-799-85-65 erteilt. Das vorliegende Tanklager Bau 210B wurde mit Anzeige A-608 (Az.: 15.1-500.0083/13) vom 26.04.2013 angezeigt und ein Bauantrag BA-1259 (Az.: 63-00228-12-51) am 24.04.2012 genehmigt. Die letzte Genehmigung zur Änderung der Anlage wurde am 16.10.2023 mit Genehmigungsbescheid Az.: 500-53.0005/23/4.1.6 erteilt.

Da das Vorhaben weiterer Genehmigungen und Erlaubnisse entsprechend Ziffer I bedarf, werden die dazu getroffenen Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG konzentriert.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) sowie § 2 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Feststellung der UVP-Pflicht

In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 5 UVPG festzustellen, ob das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die von der Änderung betroffene Alkylchlorid-Anlage unterfällt nach Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ("A" Spalte 2).

Für die Änderungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist gemäß § 5 die Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den

Bestimmungen des § 9 Abs 3 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist dann durchzuführen, wenn anhand der jeweils einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG festgestellt wird, dass die beantragte Änderung und der Betrieb der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Bei der Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG am 19.12.2023 auf der Internetseite des UVP-Portals (www.uvp-verbund.de/startseite).

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 i.V. mit § 19 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Der § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sieht für Genehmigungsbescheide nach der IE-Richtlinie bestimmte Pflichtangaben vor. Im Genehmigungsverfahren bedeutet dies, dass nur solche Angaben im Genehmigungsbescheid erforderlich sind, die sich auf den Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen beziehen.

Mit Schreiben vom 18.10.2023 hat die Evonik Operations GmbH (Technology & Infrastructure) in Ihrem Namen und Auftrag den Genehmigungsantrag gemäß § 8 BImSchG für die 1. Teilgenehmigung zur Änderung und zum Betrieb der BE-05 der Alkylchlorid-Anlage vom 18.10.2023 mit den erforderlichen Unterlagen am 18.10.2023 bei der Bezirksregierung Münster vorgelegt. Die Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4 und 4a bis 4e der 9. BImSchV erforderlichen Darlegungen und Formblätter, so dass der Antrag formal vollständig war.

Die Antragsunterlagen enthalten **keine** Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG konnte auf Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil dies von der Antragstellerin beantragt wurde und durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Marl (Fachbereich Stadtplanung, Bauordnung und Brandschutz)
- Bezirksregierung Münster
 - Dezernat 51 (Naturschutz, Höhere Naturschutzbehörde),
 - Dezernat 53 (Immissionsschutz, Anlagensicherheit),
 - Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte in einigen Punkten zu notwendigen Ergänzungen der Antragsunterlagen. Die modifizierten Antragsunterlagen sind nach Eingang am 16.01.2024 ausgetauscht worden.

Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides

Dieser Genehmigungsbescheid wird unbeschadet des § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG, gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet öffentlich bekannt gemacht. § 10 Abs. 8a BImSchG fordert diese Veröffentlichung für alle Anlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie unterfallen.

V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Nach § 6 in Verbindung mit § 8 BImSchG ist eine Teilgenehmigung zu erteilen, wenn die Antragsunterlagen bezogen auf den Antragsgegenstand vollständig sind und sich die für die Gesamtbeurteilung des Vorhabens notwendigen Informationen auch auf die Genehmigungsvoraussetzungen erstrecken, die nicht Gegenstand des Teilgenehmigungsantrags sind oder über deren Vorliegen noch nicht abschließend entschieden worden ist.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4, § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 - 2 BImSchG der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage nicht entgegenstehen. Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens insgesamt ist in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen eingeflossen.

Die Genehmigungsbehörde und die im Verfahren beteiligten Behörden und Stellen haben zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus gemäß § 6 BImSchG die Einhaltung der Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4, § 5 Abs. 2, § 5 Abs. 3, nach

der 12. BImSchV und anderen rechtlichen Vorschriften sowie den Belangen des Arbeitsschutzes zu prüfen.

V.3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik.

Zur Bestimmung des Standes der Technik hat die Bundesregierung mit der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) eine allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen. Durch die Neufassung der TA Luft vom 18.08.2021 sind neue Maßnahmen zum Stand der Technik erklärt worden.

Luftverunreinigungen

Für den Normalbetrieb der Anlage ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der Emissionen. Die neuen Behälter B-2111 und B-2112 der TA 2100 werden an die bestehende TNV, BE-06, angeschlossen. Die beim Befüllen bzw. Entleeren anfallenden Verdrängungsabgase der angeschlossenen Behälter werden antragsgemäß in der TNV mit nachgeschaltetem Abgaswäscher mit verbrannt. Das gereinigte Abgas aus der BE-06 wird unverändert über die Emissionsquelle N 3 in die Atmosphäre geleitet.

Durch den Anschluss der neuen Behälter der BE-05 an die bestehende TNV, BE-06, entstehen bei deren Betrieb keine diffusen Emissionen. Insgesamt sind folgende Lagerbehälter der BE-05 an die TNV angeschlossen:

- B-1004
- B-1005
- B-1010
- B-1011
- B-1012
- B-1013
- B-1014
- B-1015
- B-1016
- B-1020
- B-1021
- Fassabfüllung
- B-2002
- B-2002A
- B-2002B
- B-2002C
- B-2110

Darüber hinaus befinden sich nachfolgend aufgeführte Lagerbehälter in der BE-05, die nicht an die TNV angeschlossen sind. Sie fallen nicht unter den Regelungsbereich der TA Luft – Ziffer 5.2.6.7, weil die in ihnen gelagerten Stoffe nicht die Kriterien der Ziffer 5.2.6 erfüllen:

- B-1001
- B-1002
- B-1003
- B-1008

Die Anforderungen der TA Luft 2021, Ziffer 5.2.6.7 für Lageranlagen werden erfüllt.

Diffuse Emissionen

In Ihrer Anlage verwenden Sie Stoffe, welche die Bedingungen der Nr. 5.2.6 der TA Luft 2021 erfüllen und

- a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,
- b) einen Massengehalt von mehr als ein Prozent an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 enthalten,
- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2 enthalten oder
- d) Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 enthalten, es sei denn, dass die Wirkung der unter Buchstaben b bis d genannten Stoffe nicht über die Gasphase vermittelt wird.

Für die Verwendung dieser flüssigen organischen Stoffe nach Nr. 5.2.6 in Ihrer Anlage betreiben Sie zum Fördern, Umfüllen oder Lagern die in Nr. 5.2.6.1 bis 5.2.6.7 der TA Luft 2021 benannten Pumpen, Flanschverbindungen, Absperrorgane, Probenahmestellen, Umfüllstationen und Lageranlagen. Diese Apparate und Anlagenteile sind potentielle Quellen für diffuse Emissionen.

Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen Stoffen nach Nr. 5.2.6 TA Luft sind für die Umwelt von besonderer Bedeutung und können außerdem zu Schädigungen der menschlichen Gesundheit führen. Die TA Luft 2021 legt daher in den Nummern 5.2.6 ff neue Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen an diffuse Quellen fest und konkretisiert Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der gasförmigen Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen Stoffen, die die Kriterien der Nummer 5.2.6 a) – d) erfüllen.

Mit Nebenbestimmungen III.4.2.1 bis III.4.2.10 wird sichergestellt, dass diffuse Emissionen, die beim Umschlag oder der Durchleitung von leicht flüchtigen oder schädlichen organischen Verbindungen durch technisch bedingte Undichtigkeiten an Anlagenteilen entstehen können, auf ein Minimum reduziert werden und die Anforderungen der Nummern 5.2.6 ff. der TA Luft eingehalten werden.

Zu III.4.2.2, Pumpen und Rührwerke

Die materiellen Anforderungen an Pumpen in Nr. 5.2.6.1 der TA Luft 2021 entsprechen denen der TA Luft 2002. Für Pumpen ergeben sich keine veränderten materiellen Anforderungen. Die TA Luft 2021 hat die TA Luft 2002 abgelöst, insofern dient die Nebenbestimmung für Pumpen der Implementierung der neuen Vorschrift.

Die Anforderungen für Rührwerke sind erstmalig in Nr. 5.2.6.1 der TA Luft 2021 formuliert worden und regelt die Ausgestaltung dieser Apparate sowie die Bedingungen, unter denen bestehende Anlagen weiterbetrieben werden dürfen. Daher wird für Rührwerke, welche die Anforderungen nach Buchstabe a) noch nicht erfüllen, die Frist zur Umrüstung entsprechend der TA Luft 2021 vorgegeben.

Zu III.4.2.3, Verdichter

Die materiellen Anforderungen an Verdichter der Nr. 5.2.6.2 TA Luft 2021 entsprechen denen der Nr. 5.2.6.2 TA Luft 2002 und es ergeben sich für diese Apparate keine veränderten materiellen Anforderungen. Die TA Luft 2021 hat die TA Luft 2002 abgelöst, insofern dient die Nebenbestimmung für Pumpen der Implementierung der neuen Vorschrift.

Zu III.4.2.4, Flanschverbindungen

Für Flanschverbindungen lösen in Nr. 5.2.6.3 der TA Luft 2021 die in der TA Luft 2002 gültigen VDI-Richtlinien ab. Die technischen Ausgestaltungen und Prüfmethode wurden aktuellen VDI-Richtlinien und DIN-Normen angepasst. Für bestehende Flanschverbindungen werden die Bedingungen für den Weiterbetrieb bei Einhaltung der TA Luft 2002 erweitert.

Zu III.4.2.5, Absperr- oder Regelorgane

Für Absperr- und Regelorgane ergeben sich in Nr. 5.2.6.4 der TA Luft 2021 weitreichende Veränderungen zur TA Luft 2002. Betriebsbedingungen und die Ausgestaltung der zu verwendeten Apparate, die Methoden bzw. technischen Regelwerke für die Prüfungen und die Nachweisführung der Dichtigkeit werden konkretisiert. Für bestehende Absperr- und Regelorgane werden die Bedingungen für den Weiterbetrieb bei Einhaltung der TA Luft 2002 erweitert.

Zu III.4.2.6, Probenahmestellen

Die materiellen Anforderungen an Probenahmestellen der Nr. 5.2.6.5 TA Luft 2021 entsprechen denen der Nr. 5.2.6.5 TA Luft 2002. Für Probenahmestellen ergeben sich keine veränderten materiellen Anforderungen. Die TA Luft 2021 hat die TA Luft 2002 abgelöst, insofern dient die Nebenbestimmung für Pumpen der Implementierung der neuen Vorschrift.

Zu III.4.2.7, Umfüllung

Für Umfüllvorgänge konkretisiert Nr. 5.2.6.6 der TA Luft die Bedingungen für die Gaspendingung verglichen mit der Nr. 5.2.6.6 TA Luft 2002. Die materiellen Anforderungen an Umfüllanlagen der Nr. 5.2.6.6 für Stoffe der Nr. 5.2.6 TA Luft 2021 entsprechen denen der Nr. 5.2.6.6 TA Luft 2002.

Für den Umschlag von Flüssigkeiten mit einem Ammoniakgehalt größer 10% sind die Anforderungen erstmalig in Nr. 5.2.6.1 der TA Luft 2021 formuliert worden. Daher wird

für die Flüssigkeiten mit einem Ammoniakgehalt größer 10%, welche die Anforderungen nach TA Luft 2021 noch nicht erfüllen, die Frist zur Umrüstung entsprechend der TA Luft 2021 vorgegeben.

Zu III.4.2.8, Lageranlagen

Siehe Begründung Ziffer V.3.1, Luftverunreinigungen.

Zu III.4.2.9

Die geforderten Listen und Mitteilungen dienen zur Identifizierung und Einordnung der von der Nummer 5.2.6 ff. betroffenen Anlagen und Apparate und zum Nachweis, dass die nachzurüstenden Anlagen vollständig und fristgerecht umgebaut wurden.

Da Umbaumaßnahmen an bestehenden Anlagen und Apparate, welche die Anforderungen der TA Luft 2021 nicht einhalten, jedoch die Anforderungen der TA Luft vom 24. Juli 2002 erfüllen, sukzessiv bis zum Ersatz vorgenommen werden dürfen, ist der Umbau begleitend zu dokumentieren und der Nachweis nach Abschluss der Maßnahmen vorzulegen.

Zu III.4.2.10

Da die Anforderung an Pumpen, Verdichter, Flanschverbindungen, Absperr- oder Regelorgane, Probenahmestellen, Umfüllanlagen und Lageranlagen, die mit Stoffen nach Nr. 5.2.6 b bis d TA Luft 2021 in Berührung kommen, grundsätzlich bereits seit Inkrafttreten der TA Luft 2002 bestehen, wird für noch nicht umgerüstete Anlagen und Apparate laut Ziffern I.1.1 bis I.1.7 Buchstabe a) eine unverzügliche Umrüstpflcht (bis zum 31.10.2024) festgelegt.

Für Anlagen, für welche die TA Luft 2021 erstmalig Regelungen trifft, wurde die in der TA Luft 2021 genannte Umrüstfrist bis zum 01.12.2025 übernommen.

Für bestehende Anlagen und Apparate, die nach den Buchstaben a) – c) bis zum Austausch weiter betrieben werden dürfen, ist die Frist zur Nachrüstung unbestimmt.

Zusammenfassung

Durch die unter den Nebenbestimmungen III.4.2.2 bis III.4.2.8 aufgeführten Maßnahmen wird sichergestellt, dass diffuse Emissionen, die bei der Verwendung von leicht flüchtigen oder schädlichen organischen Verbindungen durch technisch bedingte Undichtigkeiten an Anlagenteilen entstehen können, auf ein Minimum reduziert werden und die Anforderungen der Nr. 5.2.6 ff. der TA Luft eingehalten werden.

Die Nebenbestimmung ist zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen erforderlich. Da Anhaltspunkte für einen atypischen Fall nicht vorliegen, war die Nebenbestimmung geboten.

Schallschutz und Erschütterungen

Die Lärmsituation der Alkylchlorid-Anlage wird sich nicht maßgeblich ändern. Die neuen Pumpen P-2111 und P-2112 sind für den maximalen arbeitsplatzbezogenen Schalldruckpegel im 1 m Abstand von < 85 dB(A) ausgelegt.

Vom Chemiepark Marl gehen insgesamt Lärmemissionen aus. In Abstimmung zwischen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - und der Evonik Operations

GmbH (Technology & Infrastructure) sind die relevanten Immissionsaufpunkte und die dort einzuhaltenden Lärmrichtwerte festgelegt worden (Vermerk „Immissionsaufpunkte Chemiepark Marl“, Stand Mai 2011). Da auf diese Immissionsorte die Lärmemissionen des gesamten Chemieparks einwirken, darf der Lärmbeitrag einzelner Anlagen an diesen Orten nicht zu einer Überschreitung der zulässigen Lärmimmissionen des Chemieparks insgesamt führen.

Nebenbestimmung III.4.5.1 bestimmt den zur Anlage nächstgelegenen Immissionsort des abgestimmten Vermerks und die dazugehörigen Lärmrichtwerte. Unterschreiten die Lärmimmissionen der Alkylchlorid-Anlage an den betreffenden Immissionsorten die dort festgelegten Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB(A), wird die Anlage nicht mehr dem Einwirkungsbereich der betroffenen Flächen zugerechnet (Ziffer 2.2 der TA Lärm). Liegen die Emissionen der Alkylchlorid-Anlage am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterhalb der festgesetzten Lärmrichtwerte, ist die von der Anlage ausgehende Zusatzbelastung als irrelevant anzusehen (Ziffer 3.2.1 TA Lärm). Die Beiträge einzelner Anlagen zur Gesamtlärmemission des Chemieparks sind im Bedarfsfall über ein Gutachten zu ermitteln.

Es ist nicht mit einem erhöhten LKW-Aufkommen zu rechnen.

Aufgrund der Art der Anlage sind relevante Erschütterungen nicht zu erwarten.

Gerüche

Da alle Abluftströme erfasst werden, sind Gerüche nicht zu erwarten.

Licht, Wärme, Strahlen

Eine Beleuchtung wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Besondere Wärme oder Strahlen gehen von der Anlage nicht aus.

Sonstige Umwelteinwirkungen

Auf Grund der Größe und der Beschaffenheit der geänderten Anlage geht von dieser keine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung aus, so dass es hierzu keiner Anforderungen bedarf (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 5 der 9. BImSchV).

Die Nebenbestimmung III.2.4 regelt die Anforderungen an die regelmäßige Wartung (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 3 a) der 9. BImSchV).

V.3.2 Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Durch den geänderten Betrieb der Anlage fallen keine neuen oder zusätzlichen Abfälle an.

V.3.3 Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Wesentliche Änderungen hinsichtlich der Energienutzung sind mit dem Vorhaben erkennbar nicht verbunden und sind auch nicht Gegenstand des Antrages. Weitergehende Regelungen in Form von Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

V.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die Antragstellerin hat die geplanten Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung aufgeführt. Die in der Nebenbestimmungen III.2.5 geregelte unverzügliche Entleerung und Reinigung der Anlage bei Stilllegung dient der konkreten zeitlichen Regelung des Schutzes von Boden und Grundwasser vor Stoffeinträgen nach Stilllegungen (vgl. § 21 Abs. 2 a Nr. 1 u. 4 der 9. BImSchV).

V.3.5 Ausgangszustandsbericht und Bodenschutz (§ 5 Abs. 4 BImSchG)

Eine Fortschreibung des Ausgangszustandsberichts ist nicht erforderlich.

V.3.6 Rechtsvorschriften nach § 7 BImSchG

Anlagensicherheit, Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Die Firma Evonik Operations GmbH stellt einen Betriebsbereich der oberen Klasse dar, da die Mengenschwellen der Spalte 5 der Stoffliste des Anhangs I Störfall-Verordnung aufgrund diverser gefährlicher Stoffe im Sinne des § 2, Ziffer 4, 12. BImSchV überschritten werden. Somit ist der Alkylchlorid-Betrieb Teil des Betriebsbereiches, sodass die Störfall-Verordnung Anwendung findet.

Der Stoff 1,6-Dichlorhexan wird in der Anlage bereits gehandhabt. Er wird gemäß der Stoffliste des Anhangs I, 12. BImSchV der Gefahrenkategorie 1.3.2 E2, gewässergefährdend, Kategorie chronisch 2 zugeordnet. Durch die Errichtung des neuen Tanks erhöht sich die zukünftige Masse der Gefahrenkategorie E2. Neue gefährliche Stoffe im Sinne des § 2, Ziffer 4, 12. BImSchV werden nicht eingesetzt.

Die beiden Tanke B-2111 und B-2112, sowie die beiden neuen Pumpen P-2111 und P-2112 werden im Sinne des KAS-1 als sicherheitsrelevante Anlagenteile, aufgrund der Stoffmenge, eingestuft. Darüber hinaus sollen sicherheitsgerichtete Schaltungen errichtet werden, welche ebenfalls als sicherheitsrelevant, aufgrund ihrer Funktion, einzustufen sind.

Die durch die geplanten Änderungen betroffenen Kapitel des anlagenbezogenen Sicherheitsberichtes liegen als Entwurf den Antragsunterlagen bei. Diese Änderungen sind nach der Inbetriebnahme der Änderungen in den anlagenbezogenen Sicherheitsbericht zu übernehmen.

Mit dem Zusatz, dass dies auch für sicherheitsrelevante Änderungen gilt, die nach § 15 BImSchG angezeigt werden, wird die Forderung des § 9 Abs. 5 der Störfallverordnung konkretisiert, worin bestimmt ist, dass Sicherheitsberichte nach bestimmten Kriterien zu überprüfen und zu aktualisieren sind.

Beurteilung der Störfallrelevanz der Änderung gemäß § 3 (5b) und § 16 a BImSchG

Ein Klassenwechsel von oberer zu unterer Klasse liegt nicht vor.

Eine Kapazitätserhöhung findet mit dem Antrag nicht statt, da einzig die Lagerkapazitäten für einen störungsfreieren Betrieb geschaffen werden sollen. Schutzobjekte im Sinne des § 3 Abs. 5d, BImSchG liegen aktuell und zukünftig nicht im angemessenen Sicherheitsabstand des Alkylchlorid-Betriebes, da sich der angemessene Sicherheitsabstand der Anlage, aufgrund der beantragten Änderung, nicht erhöht.

Das Vorhaben hat damit keinen Einfluss auf den angemessenen Sicherheitsabstand und es kommt nicht zu einer erheblichen Gefahrenerhöhung gemäß § 16 a BImSchG.

Einer Öffentlichkeitsbeteiligung in diesem Genehmigungsverfahren aus diesem Grund bedurfte es daher nicht.

V.3.7 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

In § 13 BImSchG ist bestimmt, dass andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen in die Genehmigung einzuschließen sind.

V.3.7.1 Planungs- und baurechtliche Grundlagen

Grundvoraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens ist, dass es planungsrechtlich und baurechtlich zulässig ist.

Das Antragsgrundstück liegt innerhalb einer im Flächennutzungsplan der Stadt Marl dargestellten gewerblichen Baufläche. Es liegt kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Marl vor. Das Vorhaben ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Es ist zulässig, da es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristischen Siedlungsstruktur einfügt. Die Erschließung ist gesichert, wie auch sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 (1) BauGB ist hergestellt.

Der Abstand der Anlagen des Chemieparks zur nächsten Wohnbebauung verringert sich durch das Vorhaben nicht. Die gebotenen Achtungsabstände der Anlagen zu empfindlichen Nutzungen entsprechend § 50 BImSchG werden durch das Vorhaben nicht verändert (siehe auch Ziffer V.3.6).

Die Baugenehmigung ist gemäß § 13 BImSchG konzentriert. Hinsichtlich des Bauordnungsrechts wurden vom zuständigen Bauordnungsamt Marl die Nebenbestimmungen III.3.1 bis III.3.6 vorgeschlagen.

V.3.7.2 Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (AwSV)

In der Anlage wird mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Die in § 2 Abs. 9 der AwSV beschriebenen Anlagen (AwSV-Anlagen) sind in der AwSV-Anlagendokumentation darzustellen. Dabei sind insbesondere die Gefährdungsstufen, die Prüf-pflichten und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beschreiben.

Die Pflicht, diese Dokumentation aktuell zu halten, ist in Nebenbestimmungen III.5.1 verankert.

Zur Erfüllung der Pflichten der AwSV, vor allem auch zur Sicherstellung der Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen wie Störungen und das Austreten von Stoffen, wurde in Nebenbestimmung III.5.2 das Erfordernis einer Betriebsanweisung mit Dokumentations- und Vorlagepflichten konkretisiert (vgl. § 44 AwSV, § 21 Abs. 2a Nr. 4 der 9. BImSchV).

Um neben der klassischen postalischen Übermittlung von Unterlagen auch die inzwischen vielfachen Möglichkeiten der digitalen Formate und Speicherung nutzen zu können, wurde Nebenbestimmung III.5.2 aufgenommen. Nebenbestimmung III.5.3 regelt die Pflicht zur Bereitstellung der Prüfprotokolle zur Einsichtnahme, sie umfasst mit 11 Jahren zwei wiederkehrende Prüfungen von nach AwSV prüfpflichtigen Anlagen.

Nach § 62 WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten und betrieben werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Für die nach § 63 WHG erforderliche Eignungsfeststellung wurde als Nachweis für die neuen Behälter B-2111 und B-2112 sowie Aufkantung des Auffangraumes die gutachterliche Stellungnahme, NW-52-05007/2020/2.0 der Sachverständigenorganisation von Evonik Operations GmbH vom 31.10.2023 vorgelegt.

V.3.7.3 Gewässerschutz (WHG, LWG, AbwV)

Relevante Veränderungen der Abwassermengen und -zusammensetzung ergeben sich durch die beantragte Änderung nicht. Produktionsabwasser fällt nicht an, Abwasser fällt lediglich bei der Freistellung von Behältern im Rahmen von Revisionen an.

Durch die Lage der Anlage im Chemiepark Marl fällt die Abwasserbeseitigung der Alkylchlorid-Anlage mit unter den Anhang 22 der Abwasserverordnung (AbwV). Im Chemiepark ist der Umgang und Verbleib der Abwässer über vertragliche Vereinbarungen gemäß § 59 (2) WHG geregelt. Danach werden die Abwässer nach einem werksübergreifend geregelten Verfahren gesammelt und in den werkseigenen Kläranlagen behandelt. Die in der Alkylchlorid-Anlage anfallenden Abwasserströme und der den Werksregelungen entsprechende Umgang damit sind im Abwasserkataster beschrieben. Die Pflicht, Änderungen der Abwassersituation der Überwachungsbehörde mitzuteilen sind in Nebenbestimmung III.5.6 festgelegt.

V.3.7.4 Bodenschutz (BBodSchG)

Mit der geplanten Änderung ist kein Eingriff in den Boden verbunden, sodass keine gesonderten Regelungen erforderlich waren.

V.3.7.5 Natur- und Landschaftsschutz (BNatSchG, LNatSchG NRW)

Die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Naturschutzgebietes „Lippeaue“ wurde im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde - Dezernat 51 - geprüft und verneint. Aufgrund der beantragten Maßnahmen im Rahmen der Änderung der Alkylchlorid-Anlage kann ausgeschlossen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden.

Bei Vorhaben im Innenbereich (§ 34 BauGB) ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen, wenn in einem Radius von 300 m planungsrelevante Arten nachgewiesen sind oder wenn sich auf dem Anlagengrundstück ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen / Sträuchern oder ein Gewässer befinden. Beides kann in dem vorliegenden Fall verneint werden, so dass keine Artenschutzprüfung durchzuführen war.

Belange des Naturschutzes stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen und es bedurfte daher auch keiner Nebenbestimmungen hierzu.

V.3.7.6 Belange des Arbeitsschutzes und Erlaubnisse (BetrSichV)

Gemäß der Stellungnahme des Dezernates 55 - Technischer Arbeitsschutz - der Bezirksregierung Münster bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Es wurden nur Hinweise gegeben, die in den Ziffern IV.2 bis IV.6 aufgenommen wurden.

V.3.7.7 Emissionsgenehmigung (TEHG i.V. mit § 5 Abs. 2 BImSchG)

Die Anlage ist vom TEHG nicht betroffen.

V.4 **Rechtliche Begründung der Entscheidung**

Gemäß § 8 BImSchG kann auf Antrag eine Vollgenehmigung nach § 4 oder § 16 BImSchG in Teilgenehmigungen aufgespalten werden. Liegen die Genehmigungsvoraussetzungen für den Antragsgegenstand der Teilgenehmigung vor und ergibt eine Gesamtbeurteilung der übrigen Auswirkungen der Anlage, dass der Errichtung und dem Betrieb der Anlage keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen, so ist eine Teilgenehmigung zu erteilen.

Die rechtliche und fachtechnische Prüfung des Vorhabens entsprechend Ziffer V.3 dieses Bescheides einschließlich der beteiligten Behörden und Stellen ergab keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, sondern führte teils zu Ergänzungen

der Antragsunterlagen und zu Vorschlägen von Nebenbestimmungen sowie Hinweisen. Nicht zu den Trägern öffentlicher Belange zählen in diesem Zusammenhang die anerkannten Naturschutzverbände.

Die von den beteiligten Behörden und Stellen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

In den Abschnitten I. und II. sind der Umfang sowie die wesentlichen Leistungsdaten der beantragten Anlage festgelegt. In Abschnitt III. sind die notwendigen Nebenbestimmungen aufgeführt.

Die Prüfung hat ergeben, dass für den Antragsgegenstand die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen für die Erteilung einer Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG vorliegen. Die sich für den Antragsgegenstand aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Da insgesamt durch die Änderung und den Betrieb der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, liegen die formellen und materiellen Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung vor.

Die Genehmigung nach § 8 BImSchG war damit gemäß § 6 BImSchG zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Die Kosten werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) festgesetzt.

Es ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

VII.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Hagebölling

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0059/23/4.1.6

Ordner 1

	Anschreiben vom 18.10.2023	1 Blatt
	Verzeichnis der Antragsunterlagen	2 Blatt
Register 1	BlmSchG-Formular 1	7 Blatt
Register 2	BlmSchG-Formular 2	2 Blatt
Register 3	Lagepläne	3 Blatt
Register 4	Anlagen - und Betriebsbeschreibung	24 Blatt
Register 5	BlmSchG-Formulare 3-4	6 Blatt
Register 6	Fließbilder	4 Blatt
Register 7	Aufstellungspläne	2 Blatt
Register 8	Apparateliste	2 Blatt
Register 9	UVP-Matrix	14 Blatt
	Teil 2: Checkliste für die FFH-Vorprüfung	19 Blatt
	FFH-Verträglichkeitsprüfung, Protokolle A und B	3 Blatt
	FFH-Abstand	1 Blatt
Register 10	Übersicht Abgasverbund zut TNV 3000	1 Blatt
Register 11	AwSV-Anlagendokumentation	45 Blatt
Register 12	AwSV-Gutachten	6 Blatt
Register 13	Teilsicherheitsbericht	10 Blatt
Register 14	Unterlagen zur Erlaubnis nach BetrSichV (leer) ⁴	0 Blatt
Register 15	Ex-Zonenplan (leer) ⁵	0 Blatt
Register 16	Bauvorlagen	43 Blatt
Register 17	Sicherheitsdatenblätter	60 Blatt

⁴ Unterlagen werden erst zur 2. Teilgenehmigung eingereicht

⁵ Unterlagen werden erst zur 2. Teilgenehmigung eingereicht

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0059/23/4.1.6

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.08.2023 (GV.NRW. S. 490)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 21. Juli 2018 (GV. BRW. S. 411-458) in der zurzeit geltenden Fassung
BaustellV	Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 02.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)

9. BImSchV Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
12. BImSchV Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1340)
- BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Berichtigung des Gesetzes vom 10.08.2022 (BGBl. I S. 1436)
- BEP Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen – Rundschreiben d. Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 23.01.2017 IG I 2 – 45053/5 (GMBI. 2017 Nr. 13/14 S. 234)
- BVT-SF GFA Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2326 der Kommission über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen vom 30. November 2021 (EU-Amtsblatt vom 30.12.2021 L469/1)
- EMAS PrivilegV Verordnung über immissionsschutz- und abfallrechtliche Überwachungserleichterungen für nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 registrierte Standorte und Organisationen (EMAS-Privilegierungs-Verordnung) vom 24.06.2002 (BGBl. I S. 2247), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung vom 06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
- GebG NRW Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762)
- GefStoffV Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
- IndBauR NRW Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie – IndBauR NRW) RdErl. d. MBWSV vom 04.02.2015 (MBI. NRW. S. 204 / SMBI. NRW. 23236)
- PrüfVO NRW Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – vom 24.11.2009 (GV.NRW. S. 723 / SGV.NRW.232), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11.12.2018 (GV.NRW. S. 707)

SBauVOB	Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung) vom 05.01.2017 (GV. NRW S. 2, ber. S. 120 und 2020 S. 148), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.08.2019 (GV. NRW S. 488 ber. 2000 S. 148)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 409)
VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) vom 01.03.2005 (GV. NRW. S. 174/SGV. NRW. 7134), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1109)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1349)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV.NRW. S. 122)